

## Wo steht das eigentlich? (Teil 1)

„Wer lesen kann, ist im Vorteil!“ Das ist nicht nur mein persönlicher Lieblingspruch, sondern schlicht wahr! Wer den aktuellen Gesetzestext, die eigenen Verträge, die jeweiligen Landesregelungen und die Rundschreiben kennt, kann viel sicherer gegenüber Kostenträgern und Kunden argumentieren und dauerhaft auch noch viel Zeit und Geld sparen! Dabei sind eigentlich alle Dokumente frei zugänglich und erreichbar, man muss nur wissen wo!

Daher hier eine vermutlich nicht vollständige Auflistung der wesentlichen Unterlagen und Fundorte im Internet. Die bloßen Gesetzestexte in Buchform zu kaufen, ist heutzutage keine gute Idee mehr. Denn im Regelfall gilt, dass zum Kaufzeitpunkt der Inhalt schon nicht mehr aktuell ist.

Alle bundesweit gültigen Gesetzestexte oder Verordnungen findet man im Portal: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de): übrigens ein kostenfreier Service des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesamtes für Justiz. Die dortigen Gesetzes kann man immer auch im Format PDF auf den eigenen Rechner herunterladen. Da insbesondere die Gesetzestexte der Kranken- und Pflegeversicherung immer wieder geändert werden, ist es ratsam, diese alle drei bis vier Monate zu aktualisieren. Jeweils vor dem Inhaltsverzeichnis steht in jedem Gesetzestext auch der Stand der letzten eingearbeiteten Veränderung.

### Wichtige Dokumente SGB XI

Für jeden Pflegedienst gelten vier wesentliche Verträge bzw. Vereinbarungen:

- der **Versorgungsvertrag nach § 72** sowie die **Vergütungsvereinbarung nach § 89** hat jeder Pflegedienst selbst abgeschlossen und daher vorliegen.
- Der **Rahmenvertrag nach § 75** wird auf Landesebene abgeschlossen, er enthält in vielen Bundesländern auch als

Anlage die im Bundesland geltenden Leistungen. Die Rahmenverträge findet man z.B. im Fachportal der Leistungserbringer der AOK (eigenes Bundesland wählen): [www.aok.de/gp/](http://www.aok.de/gp/). Oder im Portal des VDEK ([www.vdek.de](http://www.vdek.de)), auch hier ist dann das Bundesland auszusuchen, dann im Bereich Themen: Pflege.

- Die **Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung** sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege mit aktuellem Stand vom 22.12.2022 findet man auf der Seite des GKV-Spitzenverbandes im Bereich Pflegeversicherung, Richtlinien Vereinbarungen Formulare ([www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)). Hinweis: Ronald Richter bespricht die aktuelle Fassung gerade hier in seiner Rubrik PDL Praxis!

Aufgrund der durch das GVWG eingeführten Regelungen zur sogenannten Tariftreue sind drei neue Richtlinien wichtig und zu beachten (zu finden auf der Homepage des GKV-Spitzenverbandes im Bereich Pflegeversicherung, Richtlinien.

- Die „**Zulassungsrichtlinie**“, die die Verfahrens- und Prüfungsgrundsätze zur Einhaltung der Vorgaben für Versorgungsverträge nach § 72 Abs. 3a und b definieren, die aktuelle Fassung stammt vom 08.07.2022
- Die „**Pflegevergütungs-Richtlinie**“, die die Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Vergütungen formulieren, mit Stand vom 08.07.2022
- Neu dazugekommen ist die „**Nachweis-Richtlinie**“, die die Nachweisverfahren über die bei der Pflegevergütung zu Grunde gelegte Bezahlung von Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen regelt, mit Stand vom 07.11.2022. Diese bezieht sich auf die Norm in § 84

Abs. 7 (die auch ambulant gilt): hier ist schon seit längerem normiert, dass die Pflegeeinrichtungen jederzeit zum Nachweis der Vergütung verpflichtet sind, die Grundlage der Vergütungsvereinbarung war. Die Richtlinie übersetzt dies in praktische Handlungsschritte.

Ein elementares Element der Zulassung und des Betriebs von Pflegeeinrichtungen sind die jährlichen Qualitätsprüfungen und die damit verbundenen Veröffentlichungen. Diese sind gesetzlich in § 114 geregelt, mit folgenden Richtlinien und Anlagen (zu finden gkv-Spitzenverband im Bereich Pflegeversicherung, Richtlinien, Richtlinien und Grundsätze zur Qualitätssicherung; alternativ auch als komplette Broschüre bestellbar beim Medizinischen Dienst Bund auf der Seite: <https://md-bund.de>, im Bereich Richtlinien, Publikationen, Pflegequalität):

- Die „**Qualitätsprüfungs-Richtlinien** (QPR ambulante Pflege) mit Stand vom 18.12.2019 regelt grundsätzlich die Prüfungen vom Prüfauftrag über die Prüfer bis zur Auswahl der zu prüfenden Pflegebedürftigen und der Prüfschwerpunkte. Dazu gehören die Anlagen 1: Erhebungsbogen, Anlage 2: Prüfanleitung zum Erhebungsbogen sowie Anlage 3: Struktur und Inhalte des Prüfberichts.
- Weiterhin gilt für die Veröffentlichung immer noch die „**Pflege-Transparenzvereinbarung ambulant**“ vom 7. Dezember 2015.

Für die Betreuungsdienste nach § 71, 1a gibt es eigene Richtlinien und Prüfungsanleitungen.

Zur weiteren Finanzierung gibt es zwei Förderverfahren, die bekannt sein müssten:

- Zur Förderung der Digitalisierung hat jeder Pflegedienst die Möglichkeit, bis zu 40 % seiner Kosten bis zu einer Gesamthöhe von 12.000 € fördern zu lassen. Diese Fördermöglichkeit besteht noch bis 31.12.2023. Die „Richtlinie nach § 8 Abs. 8 SGB XI zur Förderung der Digitalisierung...“ mit Stand vom 14.07.2021 beschreibt die Grundlagen.
- Auch Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf werden über § 8, Abs. 7 SGB XI gefördert, die Richtlinie in der aktuellen Fassung vom 25.04.2022 beschreibt eine Vielzahl von förderfähigen Projekten und Möglichkeiten, die Förderungen laufen noch bis 2024.

Auf der Seite des GVK-Spitzenverbandes im Bereich Pflegeversicherung, Finanzierungs- und Fördervorhaben finden sich dann auch die entsprechenden Antragsformulare und FAQ'S.

#### **Tipp:**

Zwar haben die meisten Gesetzesvorhaben klangvolle und lange Namen wie „Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG“. Wer sich die dann verabschiedeten Gesetze anschaut, wird ein scheinbares Wirrwarr an Hinweisen finden wie „§ 7 Abs. 1 Satz 2: oder statt und“ usw. Denn formal werden nur die Änderungen beschlossen, die den ursprünglichen Gesetzestext modifizieren. Für die Praxis sind dann die kompletten Gesetzestexte ausreichend, die durch die Gesetzesinitiativen geändert wurden. Wer sich für die Gründe von Änderungen interessiert, der kann diese in den Gesetzentwürfen und insbesondere in den Änderungsanträgen der Ausschüsse nachlesen. Eine gute Übersicht über aktuelle Gesetzesvorhaben und ihre Dokumente findet man hier: <https://ako-bv.de/hintergrund/gesetze/index.html>

PDL Praxis 05/2023

in: „Häusliche Pflege“ / Vincentz network

---

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,  
Ausgabe 05/2023

© **Andreas Heiber**

**System & Praxis Andreas Heiber**

Platzstraße 49a

33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247

Fax: 0521/801 8248

E-Mail: [info.heiber@SysPra.de](mailto:info.heiber@SysPra.de);

[www.SysPra.de](http://www.SysPra.de)